

Kinderschutzkonzept der Kinderkrippe Bretzelchen e.V.

gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 3, 8a SGB VIII

Inhalt

1.	Vorwort	1
2.	Rechtliche Vorgabe, Gesetzliche Grundlage	1
3.	Begriffsdefinition „Kindeswohlgefährdung“	2
3.1.	Formen von Kindeswohlgefährdung	2
3.2.	Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung	3
3.3.	Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung durch Erziehungsberechtigte oder Dritte.....	3
4.	Schutzmaßnahmen	4
4.1.	Gefährdungsanalyse	4
4.1.1.	Räumlichkeiten	4
4.1.2.	Professionelle Beziehungsgestaltung	6
4.1.3.	Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz	7
4.1.5.	<i>Ruhezeiten / Schlafsituation</i>	8
4.1.6.	<i>Eingewöhnung, Konflikt- und Gefährdungssituationen</i>	9
4.1.7.	Verhaltensampel unserer Einrichtung.....	9
4.1.8 –	Schutz vor Gewalt und Machtmissbrauch im Team und durch Führung	10
5.	Verfahrensablauf / Intervention	11
5.1.	Meldepflicht nach SGB VIII §47 Nr. 2	11
5.1.1.	Dokumentation des Vorgehens gem. §8a SGB VIII	11
5.2.	Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch.....	12
5.3.	Verfahrensablauf bei Verdacht auf internen Missbrauch	13
6.	Prävention	14
6.1.	Pädagogische Haltung.....	14
6.1.1.	Anforderungen an Fachkräfte, Personalauswahl, Einstellungsverfahren	14
6.1.2.	Fort- und Weiterbildung.....	14
6.2.	Partizipation	14
6.3.	Elternarbeit.....	15
6.3.1.	Beschwerdemanagement.....	15
7.	Anlagen.....	16
7.1.	Wichtige Kontaktadressen	16
7.2.	Dokumentationsvorlagen	16
8.	Quellen	17

1. Vorwort

„Achtung steht jedem Kind als sein Menschenrecht zu, zu jeder Zeit, von jedem Erwachsenen“ (Zitat Janusz Korczak 1878-1942)

Mit dem berühmten Zitat des Pädagogen und Schriftstellers Janusz Korczak der als Pionier seiner Zeit das Kind als gleichwertigen Mensch verstand und ihm die gleichen Rechte zusprach wie die der Erwachsenen, möchten wir gezielt den Blick drauf leiten, dass auch Kinder Menschenrechtsträger sind und ein Recht auf Achtung ihrer individuellen Bedürfnisse und vor allem ein Recht auf körperliche, sowie seelische Unversehrtheit besitzen. Aufgrund der Schutzbedürftigkeit junger Menschen, sollte daher jeder Erwachsenen es als seine Aufgabe anerkennen, den Schutz von Körper und Geist des Kindes als „Fürsorgepflicht“ zu verstehen und sich für die Rechte der Kinder einsetzen. Mit diesem Konzept soll die Aufgabe verdeutlicht werden, die wir als Fachkräfte zum Schutz der uns anvertrauten Kinder vor uns selbst, ihren Eltern und gegenüber Dritten einnehmen, sowie die Positionierung unserer eigenen pädagogischen Haltung gegenüber jedem einzelnen Kind.

2. Rechtliche Vorgabe, Gesetzliche Grundlage

Zum Auftrag jeder Kindertagesstätte gehört es gemäß § 1 Abs. 3.3 SGB VIII, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Einzelheiten des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung sind in § 8a SGB VIII niedergelegt. Das Kinderschutzkonzept ist Bestandteil der Konzeption, die der Träger gemäß § 45 Abs. 3.1 SGB VIII zur Erlangung der Betriebserlaubnis vorweisen muss. Für Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft ist außerdem § 79a SGB VIII bedeutsam, demzufolge der Träger „Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern [...] in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt“ entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen muss.

Treten in einer Kita Ereignisse oder Entwicklungen auf, die das Wohl der betreuten Kinder beeinträchtigen, ist der Träger nach § 47 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, die Vorfälle umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Diese Meldepflicht tritt also nicht erst im Falle einer Gefährdung, sondern bereits bei der Beeinträchtigung des Wohls eines oder mehrerer Kinder ein.

3. Begriffsdefinition „Kindeswohlgefährdung“

Nach dem Beschluss des BGH vom 14.07.1956 AZ IV ZB 32/56 lässt sich unter Kindeswohlgefährdung eine gegenwärtige in einem solchen Maß vorhandene Gefahr verstehen, die bei weiterer Entwicklung zu einer erheblichen Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Kindeswohlgefährdung umfasst nicht nur unmittelbare körperliche oder sexuelle Gewalt, sondern auch seelische, psychische sowie strukturelle Formen von Gewalt. Dazu zählen Handlungen, Unterlassungen oder institutionelle Rahmenbedingungen, die Kinder dauerhaft verunsichern, beschämen, überfordern oder in ihrer Entwicklung beeinträchtigen.

Die Kinderkrippe Bretzelchen e.V. versteht Kindeswohlgefährdung als ein Zusammenspiel individueller, zwischenmenschlicher und organisatorischer Faktoren. Schutzauftrag bedeutet daher nicht nur das Verhalten einzelner Personen zu reflektieren, sondern auch Strukturen, Machtverhältnisse und Arbeitsbedingungen kritisch zu betrachten.

3.1. Formen von Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich lassen sich Formen der Kindeswohlgefährdung in Misshandlungen (körperliche und/oder seelische), Vernachlässigung (körperliche und/oder emotional) sowie sexuellen Missbrauch kategorisieren: Eine detaillierte Untergliederung soll folgendes Schaubild verdeutlichen: was das nachfolgende Schaubild verdeutlicht:



3.2. Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Gewalt, die zur Kindeswohlgefährdung führt, kann in Kindertageseinrichtungen in unterschiedlichen Formen auftreten. Sie kann sichtbar oder subtil sein und von pädagogischen Fachkräften, von Kindern oder durch externe Personen ausgehen. Ebenso kann Gewalt zwischen Mitarbeiter:innen oder durch organisatorische Strukturen entstehen.

Darüber hinaus kann Kindeswohlgefährdung auch durch institutionelle oder strukturelle Gewalt begünstigt werden. Dazu gehören unter anderem anhaltende Überforderung, ungelöste Konflikte im Team, Angstkulturen, fehlende Beteiligung, Machtmissbrauch durch hierarchische Strukturen oder das systematische Nicht-Hören von Belastungsanzeigen.

Diese Formen wirken sich mittelbar auf das Verhalten der Fachkräfte und damit unmittelbar auf das Wohl der Kinder aus. Der Träger erkennt an, dass der Schutz von Kindern untrennbar mit dem Schutz und der Stabilität der pädagogischen Fachkräfte verbunden ist.

3.3. Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung durch Erziehungsberechtigte oder Dritte

Die häufigsten Vorkommnisse von Kindeswohlgefährdung treten außerhalb der Kindertageseinrichtung auf. Die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es nicht nur, dass Kindeswohl durch Professionalität und Konzeptionen innerhalb der Einrichtung zu schützen, sondern auch Anhaltspunkte zu erkennen, die auf eine Gefährdung des Kindes durch Erziehungsberechtigte oder Dritte hindeutet. Auch hier gilt es detailliert zu Dokumentieren und sich im Verdachtsfall die Leitung zu informieren.

Indizien die auf eine Kindewohlgefährdung hinweisen können:

Körperliche Erscheinung des Kindes:

- ! Chronische Unter- oder Fehlernährung, Wachstumsverminderung
- ! Andauernde unversorgte Wunden
- ! Unversorgte Krankheiten und unzureichende Körperhygiene
- ! Wiederholt nicht witterungsgemäße Kleidung
- ! Hämatome, Narben, Brandwunden oder Knochenbrüche an ungewöhnlichen Stellen
- ! Verletzungen im genitalen, analen oder oralen Bereich
- ! Geschlechtskrankheiten

Psychische und kognitive Merkmale:

- ! Körperliche und motorische Entwicklungsverzögerungen
- ! Distanzloses Verhalten
- ! Verzögerung der Sprachentwicklung
- ! Eingeschränkte Reaktionen auf optische und akustische Reize
- ! Verhaltensauffälligkeiten
- ! Chronische Müdigkeit

Kinder, die Gewalt und Vernachlässigung erfahren, müssen viel Energie und Aufmerksamkeit darauf verwenden, damit umzugehen. Ihr kindlicher Forschungsdrang, ihr Interesse, unbekannte Welten zu erkunden und Neues auszuprobieren, kann dadurch eingeschränkt sein. Und das wiederum kann dazu führen, dass das Lernen insgesamt verzögert bzw. behindert wird.

4. Schutzmaßnahmen

4.1. Gefährdungsanalyse

Die Gefährdungsanalyse stand zu Beginn der konzeptionellen Ausarbeitung, des für diese Einrichtung geltenden Kinderschutzkonzeptes und wurde gemeinsam mit den Mitarbeiter:innen durchgeführt, um Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen aufzufinden, die zu einer potenziellen Gefährdung von Kindern in jeglicher Hinsicht führen können.

Die Gefährdungsanalyse berücksichtigt neben räumlichen und pädagogischen Aspekten auch teambezogene und organisatorische Risiken. Dazu zählen unter anderem personelle Engpässe, Kommunikationsstrukturen, Führungsverhalten, Rollenunklarheiten sowie Belastungssituationen im Arbeitsalltag.

Ziel ist es, Bedingungen zu schaffen, die Fachkräften ermöglichen, professionell, reflektiert und handlungssicher zu arbeiten, da stabile Arbeitsbedingungen eine zentrale Voraussetzung für den Schutz der Kinder darstellen.

Im Rahmen dieser Analyse, die wir als fortlaufenden und immer wiederkehrenden Prozess verstehen, haben wir folgende Gefährdungspunkte benannt und konkrete Schutzmaßnahmen definiert.

4.1.1. Räumlichkeiten

Zonen höchster Intimität: *Toiletten- und Wickelbereich.*

Diese Zonen sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen.



Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen.



Den Kindern werden ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht.



Wenn Eltern in Ausnahmesituationen ihr Kind im Kinderbad wickeln oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.

-  Personen, die in diesen Zonen Reparaturen durchführen müssen, werden von uns begleitet bzw. werden die Zonen zeitweise komplett gesperrt. Die Kinder weichen auf die Toiletten der anderen Gruppen aus.

Zonen mittlerer Intimität: Schlafbereiche und Nebenräume:

-  Diese Zonen dürfen Kinder, soweit dies einvernehmlich geschieht und sie einen ähnlichen Entwicklungsstand haben, beispielsweise für Körpererkundungen nutzen.
-  Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben in der Regel keinen Zutritt zu den Schlafbereichen und Kuschelecken.
-  Wenn Eltern ihre Kinder dort abholen möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
-  Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, sind sie für Kinder gesperrt.

Zonen mit geringer Intimität: Gruppen- und Funktionsräume:

-  Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesen Räumen aufhalten, vorausgesetzt das pädagogische Personal ist anwesend.
-  Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, während sich dort Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

Zonen ohne Intimität: Eingangsbereich, Flure, Außengelände:

-  Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, müssen sie angemessen bekleidet sein.
-  Die Kinder werden dazu angehalten, sich in geschützten Bereichen umzuziehen, dabei werden sie von den Eltern unterstützt. Zudem sorgen die Eltern für angemessene und vollständige Kleidung.
-  Beim „Baden“ im Garten müssen die Kinder mindestens mit einem Höschen bekleidet sein.
-  Körpererkundungen sind im Außengelände nicht erlaubt.
-  Eltern dürfen sich zu den Abholzeiten dort aufhalten.

-  Sobald Personen, die Dienstleistungen erbringen (Reparaturen, Lieferungen, Gartenpflege...), oder Gäste sich in diesen Bereichen befinden und sich dort auch Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

Öffentliche Räume

-  Während des Aufenthalts von Kita-Gruppen im öffentlichen Raum – beispielsweise auf Spielplätzen, in Parks oder beim Besuch eines Schwimmbads – sind alle pädagogischen Fachkräfte und alle Kinder ausnahmslos angemessen bekleidet.

In der gesamten Einrichtung gilt:

-  Fotos und Aufzeichnungen sind ausschließlich den pädagogischen Fachkräften im Rahmen ihrer Arbeit gestattet. Für Eltern wird davon nur bei Familienveranstaltungen abgewichen.
-  Kinder werden in die abschließbaren Personaltoiletten (im ersten Stock) und die Besuchertoilette (EG) nicht mitgenommen.
-  Kinder haben nur in genehmigten Ausnahmefällen Zutritt zum Personalraum (z.B. bei begleiteten Bildungsangeboten oder im Rahmen der Frühförderung).
-  Die Räume, in denen sich Kinder aufhalten, sind einsehbar und werden nicht abgesperrt
-  Eltern helfen ausschließlich ihrem eigenen Kind, ihnen ist nicht gestattet, anderen Kindern bei Toiletten- und Pflegesituationen (an- und umziehen, eincremen, Knopf der Hose öffnen, unterstützen nach dem Toilettengang) zu helfen. Dies ist ausschließlich dem pädagogischen Personal gestattet. Alle Eltern melden dem pädagogischen Personal, wenn ein Kind Hilfe benötigt.

4.1.2. Professionelle Beziehungsgestaltung

-  Wir behandeln alle Kinder gleich und wertschätzend. Es werden keine bevorzugt behandelt.
-  Gleichzeitig achten wir auf eine professionelle und respektvolle Beziehungsgestaltung auch innerhalb des Teams. Grenzverletzendes Verhalten, respektlose Kommunikation, Abwertungen oder Bloßstellungen unter Mitarbeiter:innen widersprechen unserem pädagogischen Selbstverständnis und werden nicht toleriert.
-  Professionelle Beziehungsgestaltung bedeutet, Verantwortung für das eigene Verhalten zu übernehmen, Feedback respektvoll zu äußern und Belastungen frühzeitig transparent zu machen.

-  Wir achten darauf, dass während der Alltagsgestaltung die Aufgaben unter den Mitarbeiter:innen wechseln, sodass den Kindern die Möglichkeit eröffnet wird verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennen zu lernen.
-  Wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse mit den anvertrauten Kindern ein und teilen ebenso keine privaten und persönlichen Geheimnisse.
-  Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, die auf Missachtung des Schutz und Wohl des Kindes deuten und/oder einen Nachteil für die Entwicklung darstellen, werden diese -in Absprache mit der Leitung- thematisiert.
-  Wir üben kein Babysitting in Familien aus, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden
-  Private Kontakte zu Eltern und Kindern werden im Team transparent gemacht.
-  Unternehmungen und Aktivitäten außerhalb der Kita werden immer angekündigt.

4.1.3. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

-  Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an.
-  Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen und emotionalen Nähe annehmen.
-  Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahmen gehen in der Regel von den Kinder aus und orientieren sich am Entwicklungsstand des Kindes.
-  Wir achten stets auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. (Bspw. Ist das Küssen von Kindern eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
-  Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzenden Kosenamen. Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Namen.
-  Wir zeigen Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche. Wir erzählen nichts über unser eigenes Sexualleben.
-  Die Kinder werden angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zur akzeptieren.
-  Wir bringen den Kindern bei, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren.

-  Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.

4.1.4. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

-  Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt.
-  Die Kinder wählen, von wem sie gewickelt werden. Das gesamte Team steht zum Wickeln zur Verfügung.
-  Ältere Kinder dürfen beim Wickeln zusehen, wenn das zu wickelnde Kind zustimmt.
-  Praktikanten, neue Mitarbeiter und Auszubildende wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Ausnahmen sind möglich, sofern ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikanten werden vom Wickeln ausgeschlossen.
-  Wir gestalten die Wickersituation angenehm und begleiten sie sprachlich. Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt. (Penis, Scheide, Po)
-  Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch.
-  Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür und dem Eintreten an.
-  Wir cremen die Kinder mit Sonnencreme in offenen Bereichen ein.

4.1.5. Ruhezeiten / Schlafsituation

-  Die Kinder schlafen bekleidet.
-  Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz
-  Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind aber nicht auf die Matratze des Kindes und wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes. Als pädagogische Fachkraft sind wir uns stets einen professionellen Nähe- und Distanzverhältnis bewusst.
-  Der Schlafraum wird nicht verschlossen, so dass jedes Teammitglied jederzeit den Raum betreten kann.
-  Das Babyfon ist immer eingeschaltet, so dass alle Mitarbeiter:innen hören können, was im Schlafraum geschieht

4.1.6. Eingewöhnung, Konflikt- und Gefährdungssituationen

-  Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (bspw. Erstem Trennungsversuch, Einschlafen) notwendig, das Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht möchte. Diese Situation findet im Beisein anderer Mitarbeiter:innen statt.
-  In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen. (z.B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen ist eine weitere Person anwesend.
-  Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.
-  Auszeiten nehmen Kinder in offenen, einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Kinder aus der für sie stressigen Situation zu nehmen.
-  Abweichung zur Schutzvereinbarung sind im Vorfeld mit der Leitung und dem Team abzusprechen.

4.1.7. Verhaltensampel unserer Einrichtung

Die Verhaltensampel ist zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes. Gemeinsam im Team wird sich auf konkrete Handlungs- und Verhaltensschemen verständigt. Diese werden in der Verhaltensampel aufgezeigt und sind für alle Mitarbeiter:innen verbindlich.

Dieses Verhalten geht nicht	Intim anfassen Intimsphäre missachten Zwingen Schlagen Strafen Angst machen Sozialer Ausschluss Vorführen Nicht beachten Diskriminieren Bloßstellen Lächerlich machen Kneifen Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)	Misshandeln Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen Schubsen Isolieren / fesseln / einsperren Schütteln Vertrauen brechen Bewusste Aufsichtspflichtverletzung Mangelnde Einsicht konstantes Fehlverhalten Küssen Filme mit grenzverletzenden Inhalten Fotos von Kindern ins Internet stellen
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche	Stigmatisieren Ständiges Loben und Belohnen (Bewusstes) Wegschauen Keine Regeln festlegen Anschnauzen

	Regeln ändern Überforderung / Unterforderung Autoritäres Erwachsenenverhalten Nicht ausreden lassen Verabredungen nicht einhalten	Laute körperliche Anspannung mit Aggression Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regellooses Haus) Unsicheres Handeln
	Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflektion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.	
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	Positive Grundhaltung Ressourcenorientiert arbeiten Verlässliche Strukturen Positives Menschenbild Den Gefühlen der Kinder Raum geben Trauer zulassen Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter) Regelkonform verhalten Konsequent sein Verständnisvoll sein Distanz und Nähe (Wärme) Kinder und Eltern wertschätzen Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit Ausgeglichenheit Freundlichkeit partnerschaftliches Verhalten Hilfe zur Selbsthilfe Verlässlichkeit	Aufmerksames Zuhören Jedes Thema wertschätzen Angemessenes Lob aussprechen können Vorbildliche Sprache Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation Ehrlichkeit Authentisch sein Transparenz Echtheit Unvoreingenommenheit Fairness Gerechtigkeit Begeisterungsfähigkeit Selbstreflexion „Nimm nichts persönlich“ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen Impulse geben
	Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig: Regeln einhalten Tagesablauf einhalten Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren	

Quelle: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen 2015

4.1.8 – Schutz vor Gewalt und Machtmissbrauch im Team und durch Führung

Der Schutz der Kinder erfordert eine Organisationskultur, in der auch Fachkräfte vor Gewalt, Grenzverletzungen und Machtmissbrauch geschützt sind. Gewalt im Team oder durch Führungskräfte wird als relevante Gefährdung des Kindeswohls verstanden.

Dazu zählen insbesondere psychische Gewalt, herabwürdigende Kommunikation, Bloßstellung, Drohungen, das Ignorieren von Überlastungsanzeigen, unangemessener Druck, Angst erzeugende Führung oder der Missbrauch hierarchischer Macht.

Führungskräfte tragen eine besondere Verantwortung für eine gewaltfreie, transparente und reflektierte Arbeitskultur. Sie sind Teil des Schutzkonzepts und unterliegen denselben Grundsätzen wie alle Mitarbeiter:innen. Kritik erfolgt sachlich, respektvoll und nicht öffentlich.

Mitarbeiter:innen haben das Recht, Grenzverletzungen, Überforderung oder problematische Strukturen anzusprechen, ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen. Loyalität gegenüber der Einrichtung bedeutet nicht Schweigen, sondern verantwortungsvolles Handeln im Sinne des Kindeswohls.

5. Verfahrensablauf / Intervention

Die beschriebenen Verfahrensabläufe gelten bei allen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung – unabhängig davon, ob diese durch externe Personen, Mitarbeiter:innen, Teamstrukturen oder Führungskräfte verursacht sein könnten.

Richtet sich ein Verdacht gegen eine Mitarbeiter:in oder eine Führungskraft, wird der Träger bzw. der Vorstand unverzüglich einbezogen. Die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu externen Beratungsstellen oder einer insofern erfahrenen Fachkraft (InsoFa) besteht jederzeit. Der Schutz der meldenden Person vor Benachteiligung oder Repressalien wird gewährleistet.

5.1. Meldepflicht nach SGB VIII §47 Nr. 2

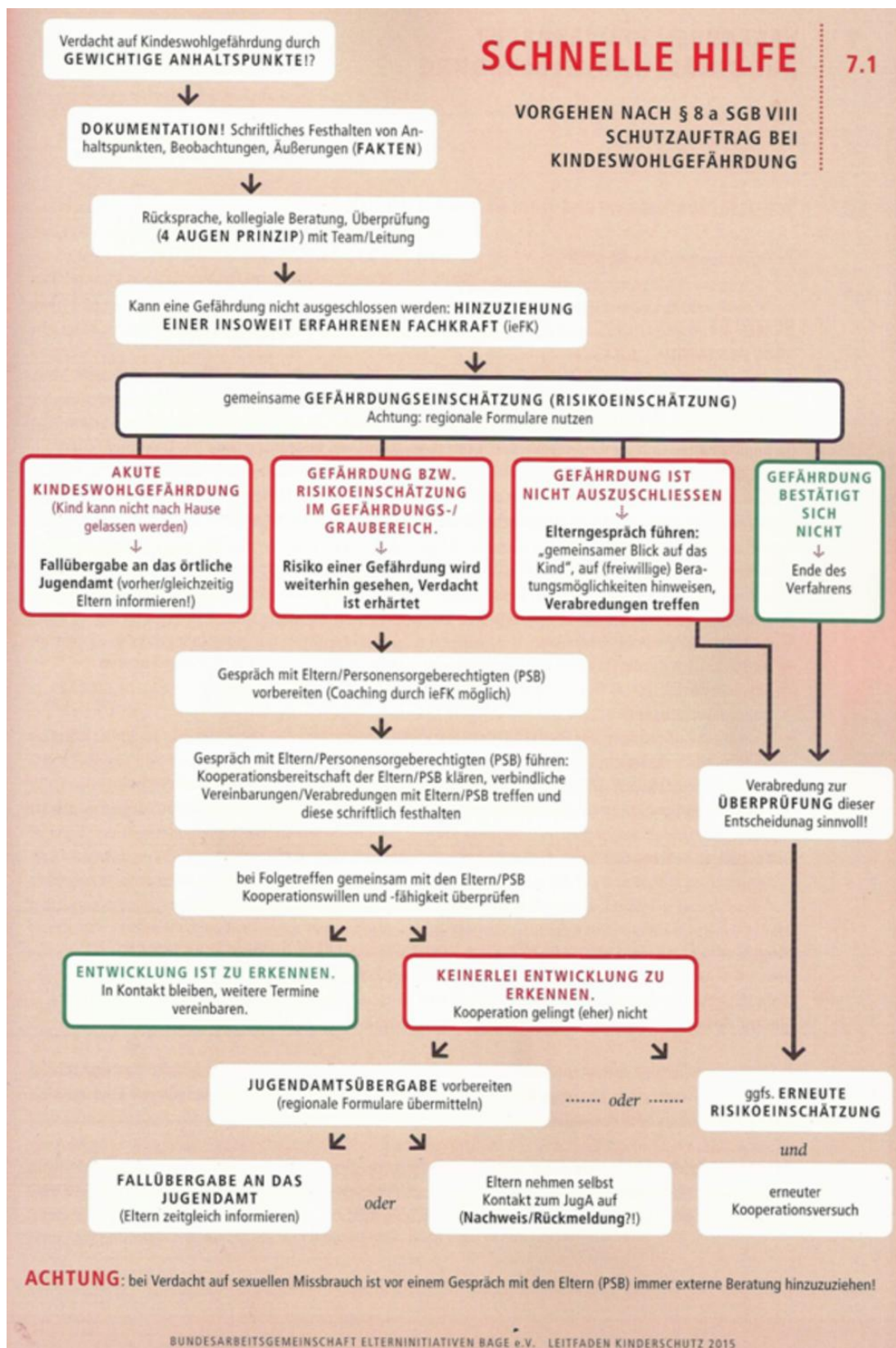
Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl des Kindes nachhaltig beeinträchtigen sind unverzüglich dem Landesjugendamt zu melden. Damit wird sichergestellt, dass negativen Entwicklungen unmittelbar entgegengewirkt werden kann obgleich diese interinstitutionell oder außerinstitutionell vorkommen.

Weiterhin ist die Betriebserlaubnis nach SGB VIII §45 nur erteilbar, sofern eine Gewährleistung für das Wohl der Kinder besteht.

5.1.1. Dokumentation des Vorgehens gem. §8a SGB VIII

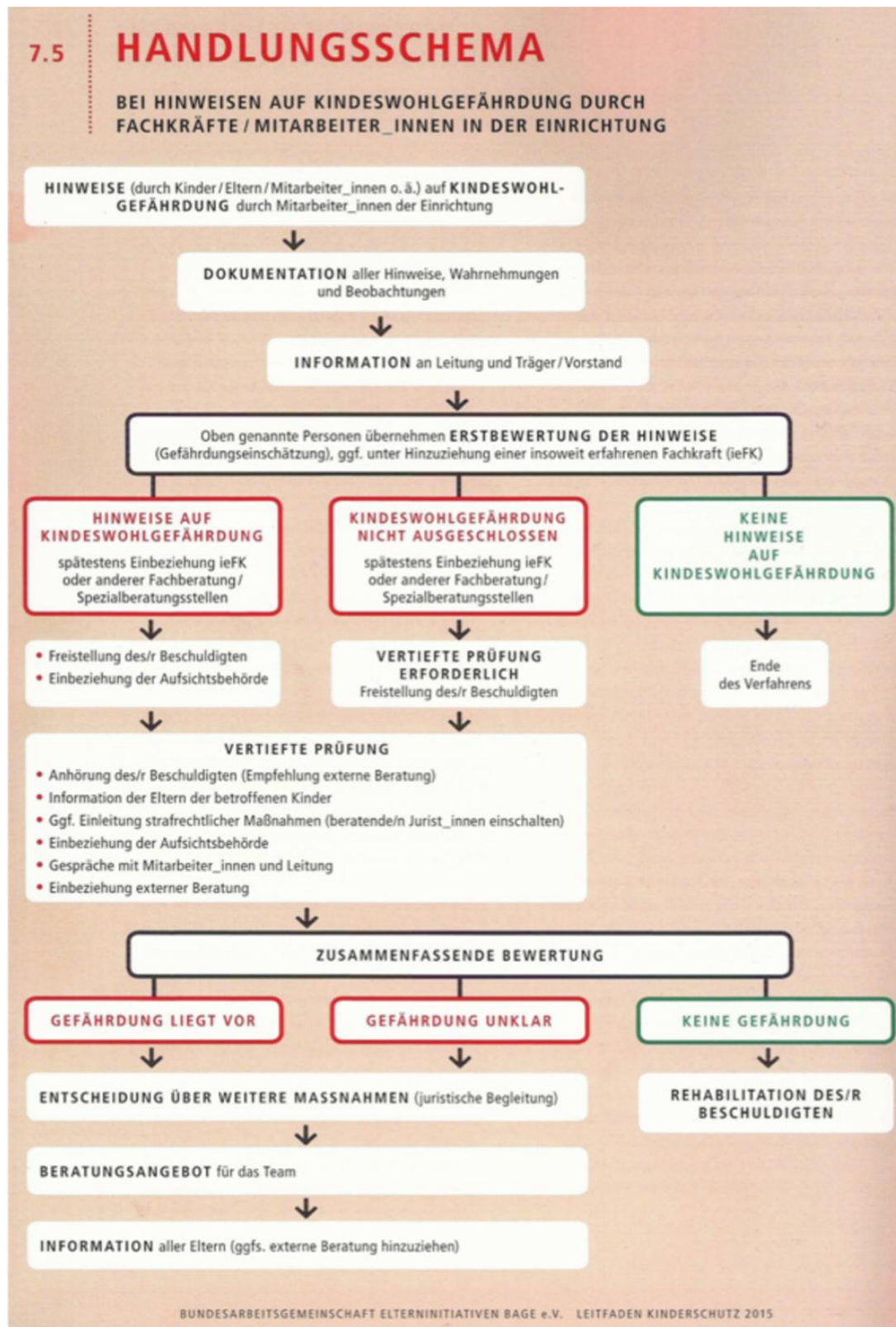
Jeder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist gemäß §8a SGB VIII dokumentationspflichtig. Dokumentationsbögen befinden sich als Anlage unter §7.3. Dokumentationsvorlagen.

5.2. Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch



Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen BAGE e.V. Leitfaden Kinderschutz 2015

5.3. Verfahrensablauf bei Verdacht auf internen Missbrauch



Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen BAGE e.V. Leitfaden Kinderschutz 2015

6. Prävention

Prävention umfasst neben fachlicher Qualifikation auch die kontinuierliche Reflexion von Macht, Verantwortung und Rollen innerhalb der Organisation. Regelmäßige Teamgespräche, Supervision und Fortbildungen dienen der Sensibilisierung für Grenzverletzungen und der Stärkung einer offenen, fehlerfreundlichen Kultur.

Fehler dürfen benannt werden, ohne Angst vor Sanktionen. Vertuschung oder Bagatellisierung von Grenzverletzungen widerspricht dem Schutzauftrag der Einrichtung.

6.1. Pädagogische Haltung

Jedes Kind hat ein Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Darüber hinaus sind die individuellen Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes zu respektieren und zu achten. Wir behandeln alle Kinder nach den gleichen Grundsätzen die unsere pädagogische Haltung prägen: individuell, respektvoll und wertschätzend.

6.1.1. Anforderungen an Fachkräfte, Personalauswahl, Einstellungsverfahren

Bereits bei Einstellungsgesprächen wird auf das vorhandene, einrichtungsspezifische Kinderschutzkonzept, Teamkultur und pädagogische Haltung hingewiesen. Das Konzept wird den Mitarbeiter:innen zur Verfügung gestellt. Eine persönliche Erklärung, die die zu Kenntnisnahme des Schutzkonzepts bestätigt ist erforderlich und wird in der Personalakte aufbewahrt.

Die Vorlage eines weiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist für alle Mitarbeiter:innen verbindlich. Das Führungszeugnis darf vor Arbeitsbeginn nicht älter als drei Monate sein, keine Einträge enthalten und muss vor der Einstellung vorgelegt werden.

6.1.2. Fort- und Weiterbildung

Unsere pädagogischen Fachkräfte bieten den ihnen anvertrauten Kindern ein sicheres und geborgenes Umfeld. Dies verfolgen wir durch: kontinuierliche Weiterbildungen, die Schulung unserer Wahrnehmungen möglicher Gefährdungen, unsere transparente Arbeitsweise im Team und unsere kurzen Informationsketten. Der achtsame Umgang soll Täter:innen wenig Möglichkeiten geben Grenzen zu überschreiten. Die Sensibilisierung aller Mitarbeiter:innen bildet die Grundlage für angemessene Interventionen.

6.2. Partizipation

Ein wichtiger Bestandteil unseres pädagogischen Konzepts als auch Schutzkonzepts ist die altersgerechte Partizipation von Kindern im Gruppenalltag. Kinder sollen erfahren, dass sie gehört und wahrgenommen, als auch ihre individuellen Bedürfnisse wertgeschätzt werden. Kinder als auch Eltern dürfen Ihre Meinung frei äußern. Unsere Aufgabe besteht darin die

Kinder dabei zu unterstützen ihre Bedürfnisse zu verbalisieren. Wir stehen als Ideenfinder bei der Formulierung und als Beschwerdebeförderer dem Kind aktiv zur Seite. Die Kinder erfahren in unserer Einrichtung Achtung ihrer persönlichen Grenzen und werden darin bestärkt.

6.3. Elternarbeit

Grundsätzlich sind die Eltern vor Beginn des Betreuungsverhältnisses über die gesetzlichen Trägerpflichten informiert, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung tätig zu werden.

Die Eltern werden mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht.

Bei Vorkommnissen oder Verstößen gegen die Rechte der Kinder werden die Eltern unmittelbar, im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen informiert. Eine transparente Zusammenarbeit wird priorisiert.

Ziel der Elternarbeit im Rahmen des Schutzkonzepts ist es, den Eltern die präventiven Maßnahmen der Einrichtung verständlich zu machen und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen. Bereits beim Aufnahmegespräch möchten wir die Eltern für unsere Präventionsarbeit und somit den Schutz der Kinder sensibilisieren. Eine offene, transparente Kommunikation, sowie ein professionelles Vertrauensverhältnis zu den Eltern erwachen wir als wichtige Grundlage in unserer Zusammenarbeit.

Informationen zum Schutzkonzept als auch zur Umsetzung werden den Eltern mit den Vertragsunterlagen ausgehändigt.

6.3.1. Beschwerdemanagement

Vielen fällt es nicht leicht, eine Beschwerde als Chance zu betrachten. Oft werden Äußerungen der Unzufriedenheit oder Kritik, z.B. an Verhaltensweisen oder Entscheidungen, als persönlicher Angriff oder Kränkung erlebt. Eine Beschwerde vorbringen zu können, die gehört wird, die Veränderungen bewirken kann, ohne Angst vor Sanktionen, ist ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Kindern vor Gefährdung. Der Verein Bretzelchen e.V. vertritt eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur, die durch Wertschätzung, einem positiven Bild vom Kind und Fehlerfreundlichkeit geprägt ist. Nur wer sich beschweren darf, ist wirklich an der Gestaltung beteiligt.

Beschwerden von Mitarbeiter:innen werden ebenso ernst genommen wie Beschwerden von Eltern oder Kindern. Sie gelten als wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung und des Kinderschutzes.

Insbesondere Beschwerden über Führungsverhalten, Teamkonflikte oder strukturelle Belastungen werden vertraulich behandelt, geprüft und – sofern erforderlich – unter Hinzuziehung externer Fachstellen bearbeitet.

Werden Beobachtungen oder Beschwerden von außen, den Eltern oder Mitarbeiter:innen vorgetragen, steht grundsätzlich der Schutz des Kindes und der betroffenen Mitarbeiter:innen im Mittelpunkt. Der Vereinsvorstand bearbeitet und prüft, bewertet und schätzt den Vorfall anhand der bekannt gewordenen Tatsachen ein und berät über das weitere Vorgehen, Lösungsansätze und ein Feedback an den:die Beschwerdeführer:in.

Sollte ein Straftatbestand erfüllt sein, wird mit Konsequenzen nicht erst bis zum Abschluss eines Strafverfahrens abgewartet. Dazu können die sofortige Freistellung vom Dienst, Informationen an die Eltern und Kitaufsicht und das vertiefte Prüfen durch Hinzuziehen einer externen "insofern erfahrenen Fachkraft" (IseF) gehören. Die anschließenden Schritte können je nach Fall folgende Maßnahmen beinhalten: Team Gespräche, Supervision, Einzelcoaching, Elterninformationen zum Umgang mit dem Fall, Gruppen- und Elterngespräche zur Aufarbeitung, Überprüfung des Schutzkonzeptes und des pädagogischen Konzeptes.

7. Anlagen

7.1. Wichtige Kontaktadressen

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Telefon Sekretariat **06131-12 29 42**

Faxnummer für 8a Meldungen 06131-12 39 53

Telefonische Erreichbarkeit in Notfällen

Montag-Donnerstag von 09.00-18.00Uhr

Freitag von 09.00-15.00Uhr

Insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)

Kinderschutz Zentrum Mainz
Lessingstraße 25, 55118 Mainz

Telefon **06131-61 37 37**

Telefonische Erreichbarkeit

Montag-Donnerstag von 09.00-14.00Uhr

Freitag von 08.00-1.00Uhr

Polizeidirektion Mainz 06131-65 0

Kindernotaufnahme Mainz 06131-90 60 98 2 Mobil 0170-96 56 66 1

7.2. Dokumentationsvorlagen

7.2.1. Dokumentation des Vorgehens gem. §8a SGB VIII

7.2.2. Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß 38a SGB VIII Alterbereich 0-3Jahre

7.2.3. Absende und Empfangsbestätigung

7.2.4. Gesprächsdokumentationsbögen

8. Quellen

Maywald, Jörg (2020):

Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern.

Maywald, Jörg (2021):

Kinderschutz in der Kita – Grundlagen, Konzepte, Praxis.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM):

Schutzkonzepte für Institutionen – Leitfaden.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) (2018):

Qualitätsentwicklung im Kinderschutz gemäß §79a SGB VIII.

Helfferrich, Cornelia / Kavemann, Barbara / Kindler, Heinz (2015):

Standards für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in Institutionen.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2017):

Institutionelle Verantwortung im Kinderschutz.

Wanzeck-Sielert, Christa (2010):

Grenzen achten – Gewalt vermeiden.

Kavemann, Barbara / Graf-van Kesteren, Annemarie (2019):

Macht und Ohnmacht in pädagogischen Institutionen.

Fegert, Jörg M. et al. (2017):

Institutionelle Gewalt gegen Kinder.